



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 4

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.02.2021

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen



Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* vom 11.3.2019, S. 59 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 13.5.2020 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 14.5.2020, S. 347 ff.), wird wie folgt geändert:

In § 9a werden die Absätze 5-8 durch den folgenden Text ersetzt:

„(5) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Die Notenvergabe erfolgt gemäß Anlage 1 der RahmenPO für Bachelorstudiengänge.

(6) Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet. Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) erst mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleichung vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78•D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleichung

(Ln = natürlicher Logarithmus)

(7) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt demnach der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghauser

Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtergebnis berücksichtigt. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Abs. 6 umgerechnet.

(8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule im Umlaufverfahren 30.9.-6.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.01.2021.

Recklinghausen, 7.10.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 29.01.2021

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management (ausbildungs-/berufsbegleitend) an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 24.1.2019 (*Amtliche Mitteilungen* vom 11.3.2019, S. 71 ff., zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 13.5.2020 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 14.5.2020, S. 344 ff.)), wird wie folgt geändert:

1. § 4

In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

2. § 9a

In § 9a werden die Absätze 5-8 durch den folgenden Text ersetzt:

„(5) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Die Notenvergabe erfolgt gemäß Anlage 1 der RahmenPO für Bachelorstudiengänge.

(6) Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet. Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) erst mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleichung vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil



D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

$NBG = 0,78 \cdot D$ = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleichung

(L_n = natürlicher Logarithmus)

(7) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt demnach der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Abs. 6 umgerechnet.

(8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.“

3. Anlage 1

In Anlage 1 zur PO wird in der Zeile „Ergänzender Wahlpflichtbereich“ die Textzeile „3-9 C aus LVen lt. Aushang“ ergänzt um die Worte „, davon mind. 3 LP aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums der WH“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule im Umlaufverfahren 30.9.-6.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.01.2021.

Recklinghausen, 7.10.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 29.01.2021

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 106 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 12.5.2020 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 14.5.2020, S. 331 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 9a werden die Absätze 5-8 durch den folgenden Text ersetzt:

„(5) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Die Notenvergabe erfolgt gemäß Anlage 1 der RahmenPO für Bachelorstudiengänge.

(6) Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet. Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) erst mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78•D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)



(7) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt demnach der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Abs. 6 umgerechnet.

(8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule im Umlaufverfahren 30.9.-6.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.01.2021.

Recklinghausen, 7.10.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 29.01.2021

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (*Amtliche Mitteilungen* 5.7.2018, S. 106 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 12.5.2020 (*Amtliche Mitteilungen* Nr. 29 v. 14.5.2020, S. 329 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4

In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

2. § 9a

In § 9a werden die Absätze 5-8 durch den folgenden Text ersetzt:

„(5) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Die Notenvergabe erfolgt gemäß Anlage 1 der RahmenPO für Bachelorstudiengänge.

(6) Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet. Wurde diese für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten tatsächlichen Punkte (TP) erst mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Glöitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil

D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil



$NBG = 0,78 \cdot D$ = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleichung
(L_n = natürlicher Logarithmus)

(7) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-6 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt demnach der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtergebnis berücksichtigt. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Punkte erst gemäß Abs. 6 umgerechnet.

(8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.“

3. Anlage 1

In Anlage 1 zur PO wird in der Zeile „Ergänzender Wahlpflichtbereich“ die Textzeile „3-9 C aus LVen lt. Aushang“ ergänzt um die Worte „, davon mind. 3 LP aus dem Lehrangebot des Sprachenzentrums der WH“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule im Umlaufverfahren 30.9.-6.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.01.2021.

Recklinghausen, 7.10.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Westfälischen Hochschule
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 29.01.2021

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann